

Duplikat

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Remondis Mittelrhein GmbH
vertreten d.d. Geschäftsführer
Auf dem Teich 14
56645 Nickenich

25.08.2021

Mein Aktenzeichen 314-23-111-1/1996-05
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 17.08.2021 (E-Mail)

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Anzeige wegen vorübergehender Zwischenlagerung von Sperrmüll aus den
Überschwemmungsgebieten nach der Flutkatastrophe auf dem Gelände der Be-
triebsstätte in Koblenz, Daimlerstr. 7**

A. B E S C H E I D

I.1. Zu Gunsten der Remondis GmbH & Co.KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Antwerpener Str. 24, 68219 Mannheim wird die vorübergehende Erhöhung der zugelassenen Gesamtlagerkapazität um 1.500 t Sperrmüll aus der Flutkatastrophe auf der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage auf Ihrem Betriebsgelände in Koblenz, Gemarkung Wallersheim, Flur 5, Flurstück [REDACTED] zunächst befristet bis zum **31.12.2021** zugelassen.

I.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

I.3 Die Kosten des Verfahrens trägt die Remondis GmbH & Co. KG.

1/6

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

II. Begründung:

Die Remondis Mittelrhein GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Koblenz, Flur 6, Flurstücke [REDACTED] eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Umschlag, zur Zwischenlagerung und zur Behandlung von Abfällen.

Mit Nachricht vom 17.08.2021 wurde in Zusammenhang mit der Flutkatastrophe im Landkreis Ahrweiler die vorübergehende Zwischenlagerung von Sperrmüll durch Erhöhung der Gesamtlagerkapazität um 1.500 t auf dem Betriebsgelände in Koblenz, Gemarkung Wallersheim, Flur 5, Flurstück [REDACTED] beantragt.

Die Prüfung hat ergeben, dass dem geplanten Vorhaben unter den vorgenannten Voraussetzungen zugestimmt werden kann. Dies deshalb, da sich durch seine Umsetzung keine relevante Änderung der Emissionslage der Anlage ergibt und schließlich auch keine sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Der Abfallschlüssel AVV 20 03 07 ist im Positivkatalog der Anlage enthalten.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.6 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

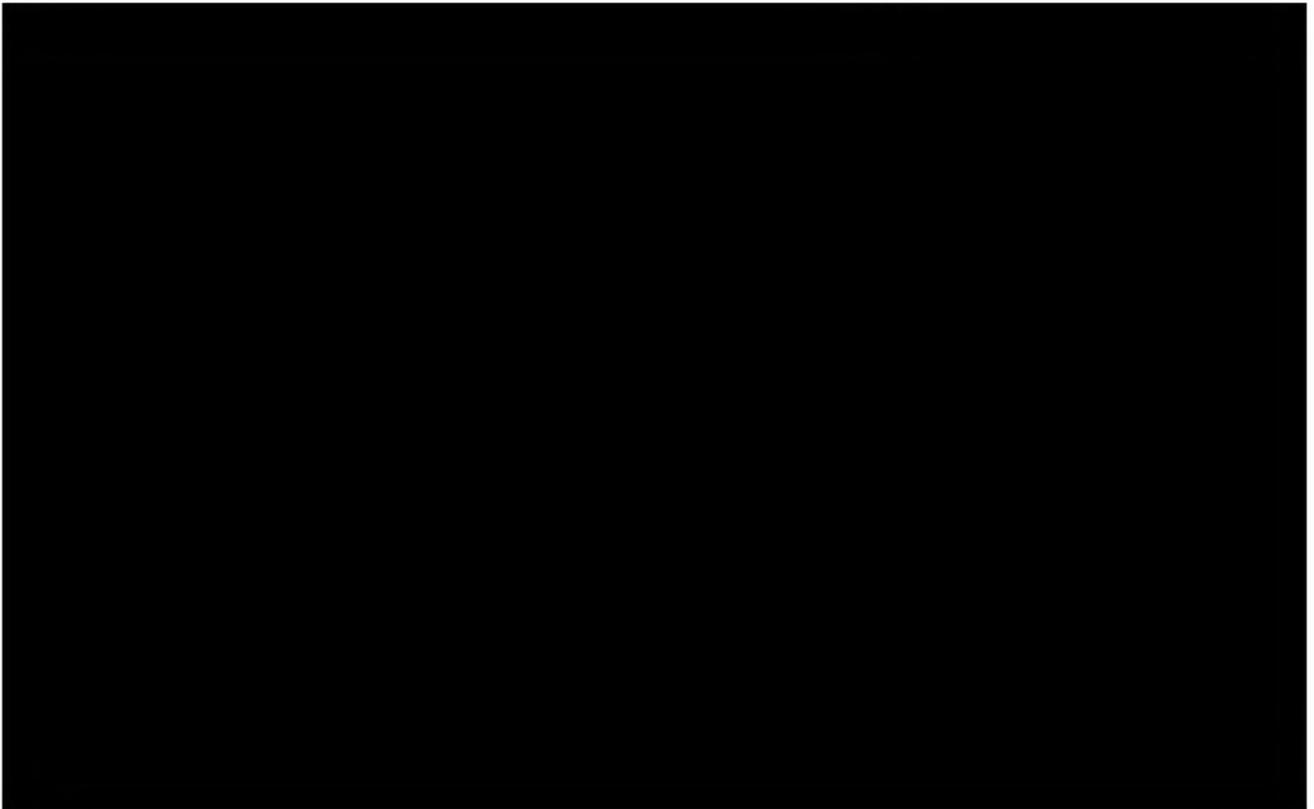
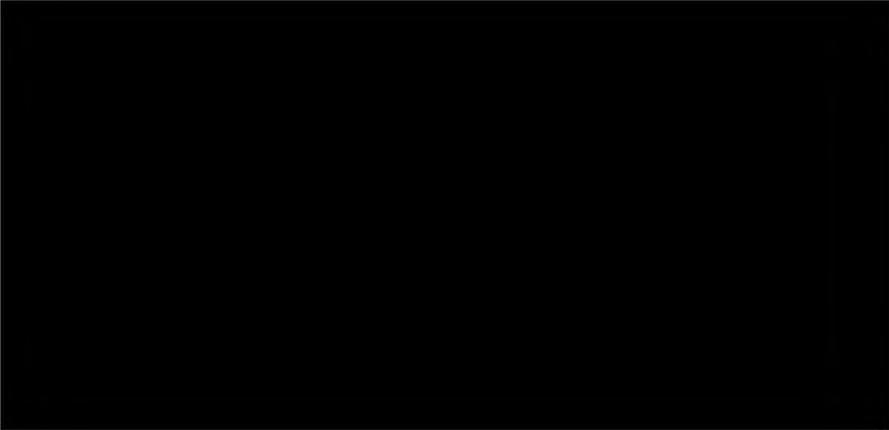
Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid



Begründung:

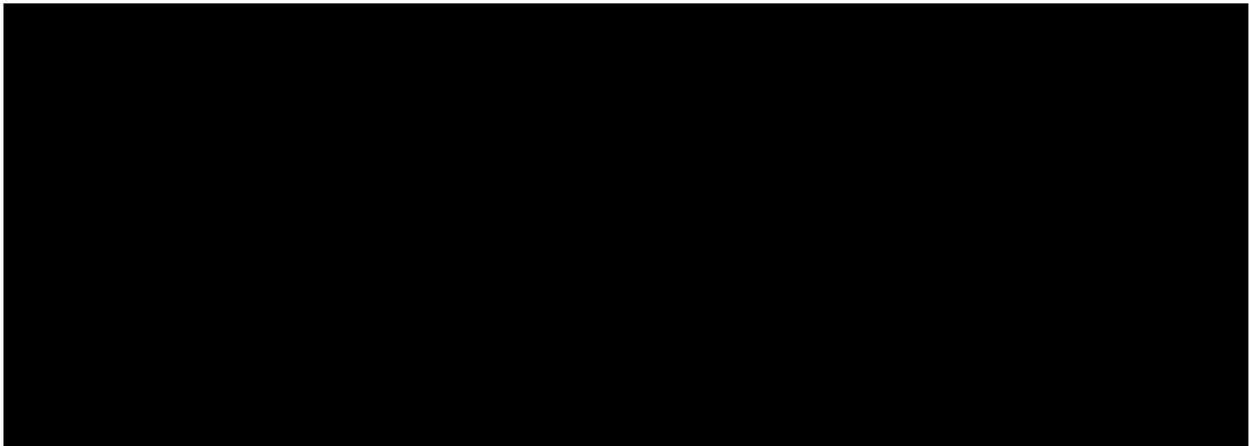
Die Remondis GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Antwerpener Str. 24, 68219 Mannheim ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten

verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts.

Danach ist, soweit Amtshandlungen der Abfall- und Immissionsschutzbehörden nicht im Besonderen Gebührenverzeichnis aufgeführt und vergleichbare Tatbestände nicht feststellbar sind, eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal zu erheben.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag
gez.



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.